



Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf

Richtlinie des Förderprogramms

7. Auflage, 2015



Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ vom 28.05.2015.



Liebe Düsseldorferinnen und Düsseldorfer,

seit 2009 unterstützt die Landeshauptstadt als wesentliche Maßnahme in ihrem Klimaschutzkonzept die Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürger bei der Gebäudesanierung mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen in

Düsseldorf“. Durch die aktuelle Erweiterung um den Sektor „Arbeiten“ werden nun auch energetische Sanierungen in Gewerbeeinheiten gemischtgenutzter Immobilien gefördert.

Die Themen Wohnen und Arbeiten sind zentrale Zukunftsthemen der Landeshauptstadt Düsseldorf. Dabei geht es zum einen um bezahlbaren Wohn- und Arbeitsraum und zum anderen um sichere und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Bei den hohen Energiepreisen spielen die Nebenkosten für alle Nutzerinnen und Nutzer von Immobilien eine große Rolle. Nicht zuletzt deshalb sollte ein verantwortungsvoller und sparsamer Einsatz von Strom und Wärme in jedem Haushalt und Betrieb zur Gewohnheit werden. Sparsamkeit bedeutet jedoch nicht, auf ein behagliches Zuhause oder einen warmen Arbeitsplatz zu verzichten. Durch moderne Techniken und einen guten Wärmeschutz lassen sich Energieeinsparung und komfortables Wohnen und Arbeiten vereinbaren. Energie sparende Maßnahmen lohnen sich insbesondere dann, wenn diese bei geringem Mehraufwand mit ohnehin notwendigen Instandhaltungsarbeiten verbunden werden können. Ökonomische und ökologische Überlegungen sowie die Verbesserung der Gebäudequalität lassen sich besonders in diesem Fall gut miteinander verbinden.

Darüber hinaus helfen Sie mit einer energetischen Gebäudesanierung in unserer Stadt, die ambitionierten klimapolitischen Zielvorstellungen zu erreichen. Es ist mir deshalb ein Anliegen, Sie als Eigentümerinnen und Eigentümer einer Immobilie mit oder ohne Gewerbeeinheit aufzurufen, tatkräftig bei der Erreichung dieser Ziele für unsere Zukunft sowie für kommende Generationen mitzuwirken.

Ihr

Thomas Geisel
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf



Seit dem Jahr 2009 wurden im Rahmen des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen in Düsseldorf“ bereits über 2.200 Sanierungen gefördert, von niedriginvestiven Arbeiten bis hin zu Komplett-sanierungen. Diese hohe Nachfrage macht deutlich, wie bedeutsam die städtische Förderung für die Umsetzung von energetischen

Sanierungen in der Stadt ist. Die Förderung steht im Kontext der klimapolitischen Ziele der Landeshauptstadt Düsseldorf. Die Landeshauptstadt strebt an, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu sein. Dies bedeutet einen Kohlendioxid-Ausstoß von durchschnittlich zwei Tonnen pro Einwohnerin bzw. Einwohner und Jahr. Zum Vergleich: heute liegt der Ausstoß bei durchschnittlich 8,2 Tonnen. Die Erhöhung der Sanierungsquote im Gebäudebestand ist ein wesentlicher Baustein bei der Erreichung der Klimaneutralität.

Die großen Einsparpotenziale im Gebäudebestand liegen dabei auch in gewerblich genutzten Einheiten. Die diesjährige Erweiterung des Förderprogramms auf das Gewerbe ist mit der Erwartung verknüpft, dass kleine und mittlere Betriebe energetische Sanierungen angehen, wie beispielsweise die Dämmung der Außenhülle. Nur wenn der Energieeinsatz in Immobilien effizient und nachhaltig erfolgt und alle Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende die Stadt bei der Erreichung ihrer Klimaschutzziele unterstützen, kann die Landeshauptstadt Düsseldorf bis zum Jahr 2050 ihr Ziel der Klimaneutralität erreichen.

Deshalb wenden Sie sich, falls sie Modernisierungen zur Energieeinsparung an Ihrer Immobilie beabsichtigen, an die Serviceagentur Altbausanierung (SAGA) mit Ihren Partnerinnen und Partnern für eine fachkundige Beratung. Gemeinsam wird das Vorhaben zur Energieeinsparung in Ihrer Immobilie gelingen.

Ihre

Helga Stulgies
Beigeordnete der Landeshauptstadt Düsseldorf

03	Vorwort Thomas Geisel und Helga Stulgies
04	Inhalt
04	1. Zuwendungszweck
05	2. Gegenstand der Förderung
06	3. Antragsberechtigung
06	4. Antragsverfahren
07	5. Baustoffe
07	5.1 Allgemeine Anforderungen
07	5.2 Zusätzliche Anforderungen Förderung von Wärmedämmmaßnahmen
08	6. Fördervoraussetzungen und Förderhöhen
09	6.1 Thermografiegutachten (bei Bestandsbauten)
10	6.2 Wärmedämmung (bei Bestandsbauten)
13	6.3 Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand (Heizungszentrale und Heizungsnetz bei Bestandsbauten)
15	6.4 Bonus für energetische Sanierungsprojekte (bei Bestandsbauten)
15	6.5 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)
16	6.6 Technischen Anlagen zur Nutzung der Solar-energie (bei Bestands- und Neubauten)
18	6.7 Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (bei Bestands- und Neubauten)
18	6.8 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung bei Bestands- und Neubauten
20	6.9 Innovative Sondermaßnahmen (bei Bestands- und Neubauten)
20	6.10 Passivhäuser (bei Neubauten)
21	7. Vorhabensbeginn
21	8. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist
22	9. Erstattung der Fördermittel
22	10. Ausschluss des Rechtsanspruchs
22	11. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie
23	Kontakt
23	Karte der vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebiete
24	Impressum

Private Haushalte sind für rund 30 Prozent des Energieverbrauches in Düsseldorf verantwortlich. Auf den Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistung entfallen weitere rund 15 Prozent. Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher fördert die Landeshauptstadt Düsseldorf die unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes in bauaufsichtlich genehmigten, privaten Gebäuden zu Wohnzwecken sowie gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten, die geeignet sind im Vergleich zu dem bisherigen Status quo, Energie einzusparen und/oder die Energieeffizienz zu optimieren.

Durch das Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ werden Investitionsanreize gesetzt, die o.g. Gebäude durch Maßnahmen zu sanieren, die zu einer Senkung der Kohlendioxid-Emissionen führen werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

2.1 Bei Bestandsbauten

- Thermografiegutachten zur Einschätzung des Wärmeverlustes an der Außenhülle (6.1);
- Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, oberste Geschoss- und Kellerdecken (6.2.1.1/3-5/7/8);
- Erneuerung von schlecht dämmenden Fenstern (6.2.1.2);
- Energetische Sanierung von Flachdächern in Kombination mit der Einrichtung einer Dachbegrünung (6.2.1.6);
- Maßnahmen in denkmal- oder satzungsgeschützten oder denkmalwerten Gebäuden (6.2.2);
- Optimierung von Heizungen im Bestand (6.3):
 - hydraulischer Abgleich,
 - Austausch von Heizungsumwälzpumpen,
 - Austausch von Thermostatventilen/-köpfen;
- Besonders effiziente Sanierungen (Bonusförderung, 6.4).

2.2 Bei Bestands- und Neubauten

- Anschluss an die Fernwärme (6.5);
- Thermische Solaranlagen (Warmwasserbereitung, Heizungsunterstützung (6.6.1);
- Photovoltaik-Anlagen (6.6.2);
- Speichersysteme für Photovoltaik-Anlagen (6.6.3);
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (6.7);
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK, 6.8.1);
- Holzpellet-Feuerung für Zentralheizung- und KWK Anlagen mit Feinstaubfilter (6.8.2);
- oberflächennahe Geothermie mittels Wärmepumpen (6.8.3);
- innovative Sondermaßnahmen (6.9).

2.3 Bei Neubauten

- Passivhäuser (6.10).

Die unter 2.1 bis 2.3 genannten Fördertatbestände gelten für Wohngebäude sowie für gemischt genutzte Gebäude. Als gemischt genutzte Gebäude gelten Gebäude, die über mindestens eine wohnwirtschaftlich genutzte Einheit verfügen. Reine Nichtwohngebäude, die ausschließlich gewerblich genutzt werden, wie z.B. Bürogebäude, Hotels oder Hallenbauten, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Es ist ein entsprechender Nachweis über die wohnwirtschaftliche Nutzung vorzulegen.

Zusätzlich gilt für denkmalgeschützte Immobilien

Sanierungen an denkmalgeschützten Immobilien werden nur gefördert, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde für die geplanten Maßnahmen nach Punkt 2.1/2.2 vorgelegt wird.

Zusätzlich gilt für öffentlich geförderten Wohnraum

Öffentlich geförderter Wohnraum wird nur begünstigt, sofern die geplanten Maßnahmen nach Punkt 2.1-2.3 durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind. Bei gemischt genutzten Gebäuden gilt diese Anforderung für den wohnungswirtschaftlich genutzten Teil des Gebäudes.

Zusätzlich gilt für Umnutzungen

Eine Förderung von Sanierungsmaßnahmen nach Punkt 2.1/2.2 im Zuge einer Umnutzung von Gewerbeeinheiten zu Wohnzwecken in gemischt genutzten Gebäuden kann nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die zuvor gewerblich genutzte Fläche maximal 25 Prozent der Gebäudenutzfläche umfasst. Das Gebäude muss sich zudem im Eigentum einer natürlichen Person oder Wohnungseigentümergeinschaft i.S.d. Wohneigentumsgesetzes (WEG) befinden. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, hierzu muss die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung eingereicht werden.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften i.S.d. WEG) von Gebäuden sowie auch Betreiberinnen und Betreiber von Heizungsanlagen (z. B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/Contractoren) deren Grundstücke bzw. Heizungsanlagen innerhalb des Stadtgebietes von Düsseldorf liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), in deren Eigentum sich die zu sanierenden Gebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

Im Rahmen einer Förderung von Sanierungsmaßnahmen im Zuge einer Umnutzung von Gewerbeeinheiten zu Wohnzwecken in gemischt genutzten Gebäuden sind nur natürliche Personen oder Wohnungseigentümergeinschaften i.S.d. WEG antragsberechtigt.

Im Rahmen des Fördertatbestandes 6.5 kann pro Antragsberechtigter bzw. Antragsberechtigtem und Jahr nur ein Antrag für ein Objekt gestellt werden.

3.2 Antragstellung

Das Einverständnis der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümerin bzw. Eigentümer des Gebäudes ist.

Die Antragstellung durch einen Bauträger ist möglich.

4. Antragsverfahren

Der Antrag auf Fördermittel muss mit den unter Punkt 6 aufgelisteten Anlagen zu den einzelnen Fördertatbeständen beim Umweltamt eingereicht werden. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung durch das Umweltamt der Stadt Düsseldorf die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält nach Einreichung des Antrages ein Eingangsschreiben. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen versandt. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des vollständigen Antrages erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller vom Umweltamt der Stadt Düsseldorf ein weiteres Schreiben, mit dem eine Fördernummer bekanntgegeben wird.

Vor Einsendung von Anträgen auf Förderung von komplexen Sanierungsvorhaben und Sondermaßnahmen nach Punkt 2.2 sowie für Passivhäuser nach Punkt 2.3 wird ein telefonisches Vorgespräch mit dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf empfohlen.

5. Baustoffe

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf macht für die Förderung Materialvorgaben.

5.1 Allgemeine Anforderungen

Mit den Antragsformularen ist zu bestätigen, dass keine der ausgeschlossenen Materialien/Stoffe eingesetzt werden; entsprechende geforderte Bestätigungen sind vorzulegen.



Der Einsatz folgender Materialien/Stoffe führt zum Ausschluss einer Förderung:

- Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoff- (HFCKW), Fluorchlorkohlenwasserstoff- (FCKW), und chlorierte Kohlenwasserstoff- (CKW) geschäumte Dämmstoffe/Materialien, Hexabromcyclododecan (HBCD/HBCDD);
- Asbestzementplatten;
- Materialien/Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung für die jeweilige Anwendung;
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3;
- Tropenholz ohne überprüfetes FOREST STEWARDSHIP COUNCIL (FSC)-Zertifikat;
- Polyvinylchlorid (PVC)-Kunststoffe. Anmerkung: Der Einsatz von PVC in der Elektroinstallation und bei Kleinbauteilen, wie z. B. Dübeln, Anputz- oder Kantenschutzleisten führt nicht zum Förderausschluss;
- Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach der Gefahrstoffverordnung Anhang II, Nr. 5, Abs. 2 erfüllen.

5.2 Zusätzliche Anforderungen der Förderung von Wärmedämmmaßnahmen

5.2.1 Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe

Für die Anträge auf Förderung von Wärmedämmmaßnahmen i.S.v. Punkt 6.2.1.1, sowie 6.2.1.3 bis 6.2.1.8 gilt darüber hinaus: Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer höheren Förderung honoriert. Der hier geltende Fördersatz ist unter Punkt 6.2.1 jeweils mit der Abkürzung „umweltfrdl.“ gekennzeichnet. Anforderung an die Baustoffe:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“.

5.2.2 Baustoffklassen nach DIN 4102-2 (Brand-schutzklassen)

Für die Anträge auf Förderung von Wärmedämmmaßnahmen i.S.v. Punkt 6.2.1.1, sowie 6.2.1.3 bis 6.2.1.8 gilt darüber hinaus: Der Einbau der Dämmstoffe wird differenziert nach seinem Brandverhalten gefördert, das in die Kategorien „nicht brennbar“, „schwer entflammbar“, „normal entflammbar“ unterteilt wird. Die Klassifizierung erfolgt nach den Baustoffklassen der DIN 4102-1 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen nach Landesbauordnung (LBO). Die Klassifizierungen sind in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Baustoffklasse nach DIN 4102-1	Bauaufsichtliche Anforderung nach LBO
A1	Nicht brennbar
A2	Nicht brennbar
B1	Schwer entflammbar
B2	Normal entflammbar

Dämmstoffe nach der Europäischen Klasse sind entsprechend den Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) den bauaufsichtlichen Anforderungen zuzuordnen. Leicht entflammbare Baustoffe (B3) sind im Hochbau nicht zugelassen.

Beim Einbau verschiedener Dämmstoffe (Kombination verschiedener Dämmstoffe für einen Bauteilquerschnitt) wird für die Bemessung der Fördersumme die schlechteste als maßgebend angesetzt. Der Einbau von Dämmmaterial der Baustoffklasse A bzw. nicht brennbar allein für beispielsweise Brandriegel nach Landesbauordnung gilt nicht für eine Einstufung der Förderung mit der Brandschutzklasse A bzw. nicht brennbar.

5.2.3 Zusätzliche Materialvoraussetzungen bei der Erneuerung von Fenstern

Für die Anträge auf Förderung von Wärmedämmmaßnahmen i.S.v. Punkt 6.2.1.2 (Fenstererneuerung) gilt darüber hinaus:

Förderfähig ist der Einbau von:

- Holzrahmen aus einheimischen Hölzern. Als einheimische Hölzer gelten u.a. Fichte, Eiche, Lärche, etc.. Abhängig von der Herkunft der Hölzer sind folgende Nachweise zu erbringen: Bei Herkunft
 - aus deutschen Wäldern: Herkunftsnachweis/-bescheinigung
 - aus Wäldern außerhalb Deutschlands (Importholz): Zertifizierung der Hölzer mindestens nach dem PEFC-Standard (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes). Alternativ FSC-Zertifikat.
- Holzrahmen aus Tropenhölzern, die das FSC-Zertifikat tragen;
- aluminiumkaschierten Fensterrahmen (Aluminiumrahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig, wie beispielsweise aus Gründen der Statik oder zur Erhaltung eines denkmalgeschützten Erscheinungsbildes; für das aluminiumkaschierte Holz gelten die o.g. Anforderungen);
- Fensterrahmen aus Polypropylen, Polyurethan und Polyethylen.

6. Fördervoraussetzungen und Förderhöhen

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf legt für die Förderung technische Vorgaben fest.

Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert.

Gebäude, die erhebliche Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können werden nicht gefördert.

Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, können nicht gefördert werden.

Wenn die vom Umweltamt festgelegten technischen Vorgaben bei Durchführung der Maßnahme nicht eingehalten wurden, ist der Anspruch auf Förderung ebenfalls ausgeschlossen.



Grundsätzlich sind allen Förderanträgen folgende Unterlagen beizulegen:

- Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung;
- Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, wenn diese bzw. dieser nicht selbst den Antrag stellt.

6.1 Thermografiegutachten (bei Bestandsbauten)

Zur Aufdeckung von Wärmeverlusten an der Außenhülle eines Gebäudes werden Thermografiegutachten, die die folgenden Mindestanforderungen erfüllen, gefördert. Die Durchführung hat nach den anerkannten Regeln der Technik durch qualifizierte Personen und mit Hilfe dafür geeigneter technischer Hilfsmittel zu erfolgen. Im Einzelnen werden Anforderungen in Anlehnung an die Richtlinie des Verbandes für angewandte Thermografie (VATh) festgelegt.

Mindestanforderungen an die Thermografin bzw. den Thermografen, das Thermografiegutachten und das Beratungsgespräch: Die Qualifikation der Thermografin bzw. des Thermografen muss in Anlehnung an die Richtlinien des Bundesverbandes für Angewandte Thermografie mindestens der Stufe 2 entsprechen.

Die Gutachten müssen mindestens enthalten:

1. Thermografieaufnahmen (Thermogramme)
 - Erstellung von Thermogrammen für alle zugänglichen Gebäudeseitenflächen.
 - Für die Förderung ist eine Mindestanzahl von vier Thermogrammen pro Gebäude erforderlich.
 - Durchführung bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (Außentemperatur < 5 °C)
2. Der Beratungsbericht muss der Hauseigentümerin, dem Hauseigentümer oder der Eigentümergemeinschaft als Ausdruck in einem persönlichen Beratungsgespräch übergeben werden.

Der Bericht muss in Anlehnung an die Richtlinie des VATh erstellt werden. Es müssen mindestens die folgenden Bestandteile enthalten sein: Objektbeschreibung, Klimadaten, Zeitpunkt der Messung, Angaben über das verwendete Thermografiesystem. Für die Thermogramme sind mindestens die folgenden Punkte zu berücksichtigen: Beschriftung, geeignete Farbpalette, einheitlich skalierte Temperaturskala, Wiedergabe der Messsituation. Ebenso sind Besonderheiten am Objekt zu erläutern.

Das Beratungsgespräch dient zur qualifizierten Erläuterung der Thermogramme und zur Beratung über mögliche Einsparpotenziale und Maßnahmen im Bereich der Außenhülle. Der Umfang des Beratungsgesprächs muss mindestens 1 Stunde betragen. Empfohlen wird ein Gesprächsumfang von mindestens 1,5 Stunden. Das Gespräch muss vor Ort am Objekt stattfinden. In dem Gespräch sind u.a. folgende Inhalte zu besprechen:

- Erläuterung zur Interpretation der Farbverläufe;
- Erläuterung der auf jedem Thermogramm zu erkennenden Schwachstellen;
- Maßnahmenempfehlungen hinsichtlich der erkannten Schwachstellen.



Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen und Beratungsgespräch) – maximal jedoch € 150.



Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Rechnung
- Nachweis über die Durchführung des Beratungsgesprächs mit Angabe des Datums und Dauer des Beratungstermins
- Bestätigung, dass das Thermografiegutachten übergeben wurde.

Entspricht ein eingereichtes Thermografiegutachten nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

6.2 Wärmedämmung (bei Bestandsbauten)

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgeschrieben sind.


Gefördert wird auch die Neudämmung schlecht sanierter Häuser: Wenn in der Vergangenheit Häuser bereits saniert und neu gedämmt wurden, die aber auf Grund der geringen Dämmstärke (zwischen 2 und 6 cm) und/oder des aus heutiger Sicht suboptimalen Materials sowie mangelnder Qualität der Bauausführung (besonders in Bezug auf Wärmebrücken) aktuell wieder sanierungsbedürftig sind, wird die Neudämmung mit einem erhöhten Fördersatz gefördert. Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung über die Einhaltung der geforderten Wärmedurchgangszahl und die sach- und fachgerechte Ausführung von wärmebrückenrelevanten Details durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro vorzulegen.

Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich.

6.2.1 Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken sowie Fenstern (bei Bestandsbauten)


Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an der Gebäudehülle, inklusive oberste Geschossdecke, Kellerdecke und Fenstern werden grundsätzlich gefördert, wenn sie die Außenwandflächen des Gebäudes und im Fall der Außenwanddämmung mit Fenstererneuerung (Glas, Rahmen, Randverbund) die in der Außenwand enthaltenen Fensterflächen des Gebäudes betreffen, Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen und den Anschlusspunkten Dach, oberste Geschossdecke, Kellerdecke, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion nachweisbar vermieden werden und die folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen (U-Werte) erreicht werden:

	Außenwand: U-Wert 0,20 W/(m ² K)
	Dach: U-Wert 0,20 W/(m ² K)
	Flachdach: U-Wert 0,18 W/(m ² K)
	Oberste Geschossdecke: U-Wert 0,18 W/(m ² K)
	Kellerdecke: U-Wert 0,27 W/(m ² K)
	Fenster: U-Wert 1,10 W/(m ² K)

Für Sanierungen, für die nach der DIN 1946-6 ein Lüftungskonzept notwendig ist, ist dieses mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Folgende Fälle sind von der o. g. Regelung betroffen:

- Sanierungen im Mehrfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden und
- Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird.

 Zusätzlich bei Fensteraustausch:
Für Sanierungen, bei denen nach Austausch der Fenster der U-Wert der Außenwand schlechter ist als der U_w-Wert der neuen Fenster, ist ebenfalls ein Lüftungskonzept vorzulegen, um der möglichen Gefahr von Schimmelpilzbildung vorzubeugen.

Bei gemischt genutzten Gebäuden gelten die Anforderungen bezüglich der Vorlage eines Lüftungskonzeptes analog.

Für Förderanträge nach Punkt 6.2.1.1-6.2.1.8 sind zusätzlich folgende Unterlagen bzw. Einzelnachweise beizufügen:

- Berechnung der Wärmedurchgangskoeffizienten (= U-Wert) des zu dämmenden Bauteils bzw. der zu dämmenden Bauteilschicht:
 - Nachvollziehbare und normgerechte Berechnung auf Basis nachgewiesener Baustoffe und Schichtdicken; die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend;
 - Sofern keine Nachweise zu dem im Bestand vorhandenen Mauerwerk vorgelegt werden können, z. B. Belege aus der Zeit der Errichtung des Gebäudes mit genauer Bezeichnung des Mauerwerksmaterials (Typ, Rohdichte), ist für das Bestandsmauerwerk von baujahrstypischen Aufbauten auszugehen, wie sie für die betreffenden Baualterklassen in Gebäudetypologien veröffentlicht sind;
 - Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (z. B. verschiedene Mauerwerksmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, schichtdicken), ist für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert der gedämmten Außenwand nachvollziehbar zu berechnen;
 - Zum U-Wert-Nachweis für die Fenster: Der Wärmedurchgangskoeffizient (U_w-Wert) des Gesamt-Fensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für ein in den Produktspezifikationen üblicherweise verwendetes Rohbau-Fenstermaß von 1,23 m x 1,48 m zu ermitteln. Alternativ können individuelle, objektbezogene U_w-Wert-Berechnungen eingereicht werden;
- Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe (z. B. durch Angabe von Hersteller, Typ, Dicke und Wärmeleitgruppe (WLG) der Dämmstoffe im Angebot sowie entsprechender Produktdatenblätter;
- Kopie (bemaßt) aus dem Bauplan auf der die Lage und Fläche der betreffenden Bauteile erkennbar ist. Zur Ermittlung der Dämmflächen ist eine Berechnung der betreffenden Bauteilfläche(n) bzw. ein Aufmaß vorzulegen;
- Nachweise über die Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen Fensterlaibungen und den Anschlusspunkten Dach, oberste Geschossdecke, Kellerdecke, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion (z. B. durch Detailpläne, -skizzen oder Regeldetails);
- Bei einer Neudämmung: Nachweis über die entsorgte Dämmung, Rechnung des Entsorgungsunternehmens mit Angabe Fläche (m²) und/oder Kubatur (m³);

- Bei einer Innendämmung: Vorlage eines bauphysikalischen Gutachtens über die zu dämmenden Bauteile inklusiver aller Anschlusspunkte;
- Bei einer Fensterförderung: Eintragung der Positionierung der auszutauschenden Fenster entsprechend dem dazugehörigen Angebot in den entsprechenden Bauplänen (Ansichten/Grundrisse). Sofern im Zuge des Austausches Bestandsfenster vergrößert werden, ist eine Aufstellung der Fensterflächen „Bestand/Neu“ einzureichen;
- Bei einer Dachbegrünung: Statiknachweis, dass das Flachdach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzulegen. Alternativ kann eine Kopie der gemäß § 26a EnEV gesetzlich notwendigen Unternehmerklärung eingereicht werden.

Die folgenden Punkte 6.2.1.1 bis 6.2.1.8 beziehen sich jeweils auf Bestandskonstruktionen.

Die Mindestfläche für eine Förderung für die Dämmung von Außenwand, Dach, Flachdach und oberste Geschoßdecke beträgt 25 m², für die Dämmung der Kellerdecke 20 m².

6.2.1.1. Förderhöhe für die Wärmedämmung der Außenwand



Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 30/m ²	€ 15/m ²	€ 10/m ²
Bei Neudämmung		
€ 33/m ²	€ 18/m ²	€ 13/m ²

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die übermessene Außenwandfläche (abzüglich Öffnungen größer 2,5 m²).

6.2.1.2. Förderhöhe für die Erneuerung von Fenstern

Die Erneuerung von Fenstern wird grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um Bestandsfenster handelt und

- alle Fenster in einer beheizten Nutzungseinheit erneuert werden,
- alle Fenster auf einer Etage erneuert werden,
- alle Fenster in einer Dachebene erneuert werden oder
- alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden.

Ausnahme:

- Wenn einzelne Fenster in einer beheizten Nutzungseinheit oder einer Etage oder bei der Hausfront, für die eine Fensterförderung beantragt wird, bereits vor Antragstellung ausgetauscht werden mussten, kann abweichend vom o.g. Grundsatz ein Austausch der verbleibenden Fensterfläche als förderfähig anerkannt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass die bereits ausgetauschten Fenster mindestens die Anforderung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002 erfüllt, d. h. der U_w-Wert des gesamten Fensters muss kleiner oder gleich 1,7 W/(m²K) sein.



Die Förderung beträgt:

- € 100,- pro m² Fensterfläche (ursprüngliche Bestands-Rohbauöffnung). Bei Vergrößerungen der bestehenden Fensteröffnungen wird nur der Flächenanteil des Bestandsfensters gefördert.

6.2.1.3. Förderhöhe für die Wärmedämmung der Dachflächen

€ Förderfähig ist die Dämmung von Bestandsdachflächen.

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m ²	€ 10/m ²	€ 8/m ²
Bei Neudämmung		
€ 18/m ²	€ 13/m ²	€ 11/m ²

Bei Veränderung einer bestehenden Dachfläche/bestehender Dachbauteile wird der Flächenanteil der Bestandskonstruktion gefördert. Wird eine bestehende Dachkonstruktion in einem Maß verändert, dass sie gemäß aktuell gültiger EnEV als Neubau zu werten ist, sind hier eingebaute Dämmungen nicht förderfähig.

Unter Umständen kann aufgrund des baulichen Zustandes der Abriss und Wiederaufbau einer Dachkonstruktion erforderlich sein. Ein Wiederaufbau in unveränderter Lage gemäß den bestehenden Dachproportionen wird als Ersatz der Bestandskonstruktion gewertet; es gelten die zuvor beschriebenen Voraussetzungen.

6.2.1.4 Förderhöhe für die Wärmedämmung der obersten Geschosdecke

€ Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 12/m ²	€ 8/m ²

6.2.1.5 Förderhöhe für die Wärmedämmung eines Flachdachs

€ Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m ²	€ 10/m ²	€ 8/m ²
Bei Neudämmung		
€ 18/m ²	€ 13/m ²	€ 11/m ²

Ausnahme:

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,25 W/(m²K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

6.2.1.6 Förderhöhe für die Wärmedämmung eines Flachdachs in Kombination mit einer Dachbegrünung

Im Rahmen einer Dachbegrünung sind Abdichtungs- und Dämmschichten, die Dränschichten, das Substrat, die Pflanzen und die entsprechenden Errichtungskosten der genannten Schichten förderfähig. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der bestandskräftige Bebauungsplan für das Gebäude eine Dachbegrünung vorschreibt.

€ Die Förderung beträgt:

- 50 % der förderfähigen Brutto-Investitionskosten – maximal jedoch

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 30/m ²	€ 25/m ²	€ 23/m ²

6.2.1.7 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Kellerdecke

€ Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 12/m ²	€ 8/m ²

Ausnahme:

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf kann auf Antrag im Einzelfall von den U-Wert-Anforderungen dieser Richtlinie befreien, wenn das zuständige Bauaufsichtsamt einer Befreiung nach § 25 EnEV zugestimmt hat. Ein U-Wert von 0,35 W/(m²K) muss jedoch mindestens eingehalten werden.

6.2.1.8 Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Dämmmaßnahmen Außenwand und Austausch von Fenstern

Bei einer gleichzeitigen Bauausführung von Dämmung der Außenwand und Erneuerung der Fenster wird ein Bonus von 2 % des anrechenbaren Brutto-Auszahlungsbetrages für die Bauausführung Dämmung der Außenwand und Fenster gewährt.

Mindestvoraussetzung ist, dass für eine der Maßnahmen eine Förderung nach der vorliegenden Richtlinie beantragt und gewährt wurde.

Wenn nur eine der o. g. Maßnahmen förderfähig ist, kann eine Bonusförderung in Höhe von 2 % der anteiligen Brutto-Investitionskosten gewährt werden, sofern die U-Wert-Anforderungen jeweils erfüllt sind.

6.2.2 Sanierungsmaßnahmen im Bereich von Baudenkmalern, Gebäuden in Denkmalbereichen, Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung sowie sonstigen, aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswerten Gebäuden

Für Maßnahmen zur Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern und Fenstern, die nicht die Anforderungen nach 6.2.1. erfüllen, erfolgt unter folgenden Voraussetzungen eine Einzelfallentscheidung, die von der Genehmigung bzw. Empfehlung der Unteren Denkmalbehörde abhängt:

- das Gebäude ist ein eingetragenes Baudenkmal;
- das Gebäude befindet sich in einem Denkmalbereich;
- das Gebäude befindet sich im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/ oder Gestaltungssatzung;
- bauliche Veränderungen der Gebäudehülle werden aus denkmalpflegerischer Sicht von der Unteren Denkmalbehörde nicht befürwortet.

Es gelten die unter 6.2.1.1 bis 6.2.1.8 genannten Fördersätze.

 Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Unterlagen bzw. Einzelnachweise gemäß Punkt 6.2.1
- Genehmigung bzw. Empfehlung der Unteren Denkmalbehörde
- Nachweise U-/U_w-Wert: Es ist die nach den Auflagen des Denkmalschutzes oder die nach den Vorgaben zum Schutz der erhaltenswerten Bausubstanz maximale Dämmung einzubauen. Folgende Mindestanforderungen an den U-Wert sind einzuhalten:
 - Außenwand (mit Innendämmung):
U-Wert 0,45 W/(m²K)
 - Fenster: U_w-Wert 1,40 W/(m²K)
 - Dach: maximal mögliche Dämmschichtdicke der WLГ 035.
- Bestätigung einer Sachverständigen bzw. eines Sachverständigen, dass die Ertüchtigung des Bauteils bzw. der Austausch der Fenster nur durch die vorliegende geplante Ausführung möglich ist.

6.3 Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand (Heizungszentrale und Heizungsnetz bei Bestandsbauten)

Es werden der hydraulische Abgleich von Pumpenwarmwasserheizungen, der Austausch von Heizungsumwälzpumpen und der Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen gefördert.

6.3.1 Hydraulischer Abgleich

Gefördert wird der hydraulischen Abgleichs von bestehenden Heizungsanlagen, die mindestens ein Jahr in Betrieb sind.

Gefördert wird die Optimierung der Wärmeverteilung im Rahmen bestehender Heizungsanlagen ohne Austausch des Heizkessels oder anderer Wärmeerzeuger.



Die Förderung beträgt:

- 20 % der Bruttokosten gemäß der Schlussrechnung



Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:


- Aus dem vorzulegenden Angebot bzw. Kostenvoranschlag/-aufstellung müssen die einzelnen Schritte für die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs hervorgehen:
 - Abschätzung/Berechnung der Heizlast;
 - Ermittlung der maximal benötigten Heizwassermassenströme;
 - Abschätzung/Berechnung der Druckverluste;
 - Auswahl der Thermostatventile;
 - Auslegung der Umwälzpumpe;
 - Anpassung der Heizungsregelung;
 - Einstellung und Dokumentation aller ermittelten Werte.
- Nachweis des Alters der Heizungsanlage/Datum der Inbetriebnahme

Hinweis: Es sind alle mit dem hydraulischen Abgleich im Zusammenhang stehenden Leistungen mit zugeordneten Arbeitsstunden eindeutig und von anderen Leistungen (Austausch Thermostatventile/-köpfe, etc.) getrennt auszuweisen. Sofern einzelne Leistungen im Vorfeld zur Angebotsabgabe durchgeführt wurden (z. B. Abschätzung der Heizlast) können diese nicht nachträglich mit gefördert werden.


Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs bestätigt hat. Dabei müssen die Arbeitsschritte mit entsprechenden Angaben zur neuen Einstellung der Vorlauftemperatur, Pumpe etc. belegt werden.

6.3.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale im Bestand

Gefördert werden ausschließlich Pumpen mit einem Energieeffizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,23 nach der EU-Richtlinie für Energie verbrauchende bzw. Energiebezogene Produkte, die nach dem Wirkprinzip des Drehstrom-Synchronmotors mit Permanentmagnet-Rotor funktionieren. Sofern der Austausch von Brauchwasserpumpen beantragt wird, sind diese nur dann förderfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie in das Heizungssystem eingebunden sind.

 Die Förderung beträgt:

- 30 % der Bruttokosten pro ausgetauschter Umwälzpumpe gemäß der Schlussrechnung.


 Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Produktinformation;
- Bei Brauchwasserpumpen: Nachweis der Einbindung in das Heizungssystem.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Entsorgung der alten Pumpe(n) bestätigt hat.


6.3.3 Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen

Gefördert wird der Austausch von alten, ineffizienten Thermostatventilen und Thermostatköpfen durch voreinstellbare Thermostatventile und sogenannte „intelligente“ Thermostatköpfe, die gemäß dem TELL Thermostatic Efficiency Label mit der Energieeffizienzkennzeichnung der Stufe „A“ bzw. nach dem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,50 klassifiziert sind oder das Prüfzeichen Keymark tragen.

 Die Förderung beträgt:

- € 10 pro Thermostatventil oder Thermostatkopf, maximal 10 Thermostatventile oder Thermostatköpfe pro Nutzungseinheit.
- Bei gleichzeitigem Austausch von Thermostatventil und zugeordnetem Thermostatkopf erhöht sich die Förderung auf € 15, maximal 10 Einheiten pro Nutzungseinheit.

Die Obergrenze wird auf 12 Nutzungseinheiten und damit auf maximal 120 Ventile/Köpfe/Einheiten bzw. € 1.800 pro Antrag und Jahr festgesetzt.

 Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:


- Produktinformation;
- Aufstellung bzw. Zuordnung der auszutauschenden Thermostate zu den vorhandenen Nutzungseinheiten.


Beim Austausch der Thermostatventile und -köpfe erfolgen die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel, wenn der vollständige Abschluss der Arbeiten sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Thermostatventile durch ein Fachunternehmen bestätigt wurden.

Alternativ können beim Austausch der Thermostatköpfe Kopien der Kaufquittungen sowie die ausgebauten alten Thermostatköpfe eingereicht werden.

6.4 Bonus für energetische Sanierungsprojekte (bei Bestandsbauten)


Wenn es bei einer Immobilie im Zuge einer energetischen Sanierung zu sehr hohen Energieeinsparungen kommt, wie Niedrigenergiehaus- oder Passivhaus-Standard, und für mindestens eine der dafür durchgeführten Sanierungsmaßnahmen aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ein Antrag bewilligt wurde, so honoriert die Stadt den Erfolg zusätzlich.

-  Der Bonus beträgt:
- Effizienzhaus 70 Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau:
€ 2.500
 - nach Sanierung Passivhausstandard:
€ 5.000

-  Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
- Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs (gemäß EnEV);
 - Berechnung des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts H_T (gemäß EnEV);
 - Nachweis über die Einhaltung des sommerlichen Wärmeverlustes;
 - Kopie der Bauabnahme inklusive dem Nachweis über die Durchführung einer Luftdichtemessung durch eine qualifizierte Fachkraft (alternativ wird auch ein Abschlussbericht über die Prüfung der Bauausführung akzeptiert);
 - alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch die Förderbewilligung der KfW, nach den Kriterien des Effizienzhaus 70-Standards anerkannt;
 - alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch das RAL-Gütezeichen Niedrigenergie-Bauweise als Nachweis anerkannt (www.guetezeichen-neh.de);
 - Nachweise über die Einhaltung der Kriterien nach Passivhausstandard gemäß 6.10.


6.5 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)

Gefördert wird der Neuanschluss an die Fernwärme bei Bestands- und Neubauten. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bebauungsplan für das Gebäude einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorschreibt.

-  Die Förderung beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:
- bis 25 kW € 2.500
 - über 25 bis 50 kW € 1.750
 - über 50 kW € 1.500

Sofern ein Baukostenzuschuss für größere Entfernungen vom Netz zur Übergabestation angesetzt wird, erhöht sich die Fördersumme

- für Entfernungen von über 10 bis 25 Meter:
um € 500
- für Entfernungen von über 25 Meter:
um € 1.000

-  Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweis Entfernung Netz/Übergabestation bei Entfernungen > 10 Meter.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die Kopie(n) der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation vorzulegen. Dabei muss die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation belegt werden.

Es kann pro Antragsberechtigter bzw. Antragsberechtigten und Jahr nur ein Antrag für ein Objekt gestellt werden.

6.6 Technischen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (bei Bestands- und Neubauten)

6.6.1 Thermische Solaranlagen

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung. Solaranlagen die ganz der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es wird der Neueinbau folgender Komponenten vorausgesetzt: Kollektoren; Solarkreis einschließlich Solarstation und Regelung sowie von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher. Für Solaranlagen, bei denen eine oder mehrere dieser Komponenten bei Antragstellung bereits eingebaut bzw. deren Einbau beauftragt waren oder die teilweise der Schwimmbadheizung dienen, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersätze bzw. der Pauschalbetrag je um 20 %. Bestehende Anlagen werden nicht nachträglich gefördert.

Es werden nur Kollektoren gefördert, für die von einer anerkannten DIN-Prüfstelle die Einhaltung der Anforderungen nach DIN 4757-3/4 bzw. DIN EN 12975 nachgewiesen wurde und die ein aktuell gültiges Prüfzeichen Solar Keymark tragen.

Mindestanforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung:

Der solare Mindestdeckungsanteil beträgt mindestens:

- Gebäude mit 1 u. 2 Wohneinheiten (WE)/Nutzungseinheiten (NE) 50 %
- Gebäude ab 3 WE/NE 30 %
- Gebäude ab 6 WE/NE 20 %

jeweils bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die Bewohnerzahl/Nutzerzahl oder die Wohnfläche/Nutzfläche ermittelten Nutzenergiebedarf zur Warmwasserbereitung.

Zusätzliche Mindestanforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung:

Der solare Deckungsanteil beträgt mindestens:

- für alle Gebäudetypen: 8 %

bezogen auf den nachgewiesenen bzw. über die Bewohnerzahl/Nutzerzahl oder die Wohnfläche/Nutzfläche ermittelten Nutzenergiebedarf zur Beheizung des Gebäudes.

Hinweis zu 6.6.1.1 und 6.6.1.2:

Die Berechnungen zu den solaren Mindestdeckungsanteilen sind durch computergestützte Berechnung mit einem Simulations- oder Auslegungsprogramm (z. B. T-Sol, GetSolar, F-Chart, o.ä.) mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummen (in Kilowattstunden) des Wärmeertrages der Solaranlage zu belegen.

Bei Anlagen mit Heizungsunterstützung gilt: Für die Monate Juni, Juli und August werden nur die der Warmwasserbereitung zurechenbaren Wärmeerträge angerechnet, für „Heizung“ ausgewiesene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten unberücksichtigt.

6.6.1.1 Solarthermie-Anlage zur Warmwasserbereitung



Die Förderung beträgt:

für Gebäude
mit 1 und 2 WE/NE € 1.000 pro Gebäude und Anlage

für alle anderen Gebäudetypen € 150 pro m²
für die ersten 20 m² Absorberfläche
€ 100,- für jeden m²
über 20 m² Absorberfläche

Sofern Vakuumröhrenkollektoren verwendet werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 25 %. Der maximale Fördersatz beträgt 20 % der Brutto-Investitionskosten.



Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- die letzte Abrechnung des Energieversorgers;
- Nachweis Nutzenergiebedarf für die Warmwasserbereitung (Q_w);
- Berechnung zum solaren Deckungsanteil für den nachgewiesenen Nutzenergiebedarf für die Warmwasserzubereitung (Q_w);
- Nachweis über die Ausstattung der Solaranlage mit einem Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät, bzw. entsprechenden in das Regelgerät integrierten Funktionen.

6.6.1.2 Solarthermie-Anlage zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung



Die Förderung beträgt:

für alle Gebäudetypen € 200 pro m²
für die ersten 20 m² Absorberfläche
€ 120 für jeden m²
über 20 m² Absorberfläche

Sofern Vakuumröhrenkollektoren verwendet werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 25 %. Der maximale Fördersatz beträgt 20 % der Brutto-Investitionskosten.



Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Alle Unterlagen nach Punkt 6.6.1.1;
- Nachweis Nutzenergiebedarf zur Beheizung des Gebäudes (Q_h – Heizenergiebedarf);
- Berechnung zum solaren Mindestdeckungsanteil von 8 % des nachgewiesenen jährlichen Heizenergiebedarfs Q_h;
- **Bei Bestandsbauten:** Angaben zur beheizten Wohnfläche/Nutzfläche, Anzahl der Hausbewohnerinnen/Nutzerinnen und Hausbewohner/Nutzer, Baujahr des Hauses und des Heizkessels; Endenergieverbrauch (zu belegen mit Gas-, Ölrechnung o. ä., Kopien der Geschossgrundrisse, sowie ggf. Nachweis über Wärmeschutzmaßnahmen, deren Einspareffekte noch nicht in die beigelegten Brennstoffrechnungen eingegangen sind, oder ein bedarfsorientierter Energieausweis);
- **Bei Neubauten:** Kopie des Energiebedarfsausweises nach § 16 EnEV.

6.6.2 Photovoltaik-Anlagen

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowattpeak (kWp). Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN 61215 bzw. IEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN 61140 bestätigt werden.

Die Förderung setzt die Einhaltung der technischen Vorgaben nach §9 EEG 2014 voraus (Schnittstelle zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung im Fall einer Netzwerküberlastung, Schnittstelle zur Abrufung der Ist-Einspeiseleistung, Vorrichtung zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung) sowie den Nachweis über eine messtechnische Einrichtung zur Erfassung des insgesamt erzeugten und des eigenverbrauchten Solarstroms.



Die Förderung beträgt:

- für Anlagen bis 10 kWp: pauschal € 500;
- für Anlagen größer 10 bis 30 kWp: 7,5 % der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten.



Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die installierte Leistung und die Einspeiseleistung der PV-Anlage
- Nachweis über die Ausstattung der PV-Anlage mit den unter Abs. 3 genannten technischen Komponenten

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die ordnungsgemäße, sichere Installation der PV-Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke und die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen.

Alternativ wird der so genannte „PV-Anlagenpass“ als Nachweis anerkannt. (<http://www.photovoltaiik-anlagenpass.de/>)

6.6.3 Speichersystemen für Photovoltaik-Anlagen

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden PV-Anlagen, welche nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommen wurden.

Förderfähig sind Speichersysteme auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien, welche in Verbindung mit PV-Anlagen installiert werden, deren installierte Leistung ≤ 30 kWp und deren maximale Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt ≤ 60 % der installierten Leistung beträgt. Die Förderung setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- Schnittstelle zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung im Fall einer Netzwerküberlastung gemäß EEG;
- Energiezähler zur Erfassung relevanter Messgrößen;
- Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem Wechselrichter der Solaranlage (AC-Kopplung).



Die Förderung beträgt:

- 20 % der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten für den Einbau eines Batteriespeichersystems (einschließlich Gerätekosten). Für jede bestehende und erstmalig errichtete PV-Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Speichersystem begrenzt.



Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die installierte Leistung und die Einspeiseleistung der PV-Anlage
- Nachweis über die Ausstattung der PV-Anlage mit den oben genannten technischen Komponenten
- Nachweis über die elektrische Einbindung des Speichersystems (AC- bzw. DC-Kopplung)
- Technisches Datenblatt mit Kennzahlen zur Technologie, Nennkapazität, Entladetiefe und kalendarische Lebensdauer der Batterie(n);
- Nachweis (Herstellereklärung) über eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 7 Jahren für die Batterie(n)

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die ordnungsgemäße, sichere Installation des Batteriespeichersystems sowie der PV-Anlage bei Neuinstallation gemäß gültiger Normen und Regelwerke und die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen.

Alternativ wird der so genannte „PV-Speicherpass“ als Nachweis anerkannt. (<http://www.photovoltaiik-anlagenpass.de/>)

6.7 Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (bei Bestands- und Neubauten)

Zum Zweck der kontrollierten (Wohn-)Raumlüftung werden zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit einem Wärmerückgewinnungsgrad größer 80 % gefördert.



Die Förderung beträgt:

- für dezentrale Lüftungsanlagen 15 % der Brutto-Gerätekosten
- für zentrale Lüftungsanlagen in Gebäuden mit 1 und 2 Nutzungseinheiten pauschal € 1.200 und für alle anderen Gebäudetypen € 800 pro Nutzungseinheit



Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis Wärmerückgewinnung (WRG) > 80 %;
- Nachweis, dass die Lüftungsgeräte eine Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) erhalten haben. Alternativ wird eine Zertifizierung als passivhausgeeignete Komponente durch das Passivhaus-Institut Darmstadt anerkannt;
- Nachweis, dass das Eigengeräusch des Geräts im Schlafbereich unter 30 dB(A) liegt;
- Nachweis, dass die Lüftungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik geplant und ausgeführt wird (DIN 1946-6, VDI 6022, EnEV).

6.8 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung bei Bestands- und Neubauten

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen, von Holzpellet-Feuerung für Zentral- und KWK-Anlagen und von Wärmepumpen (Geothermie).



Die Förderung ist jeweils grundsätzlich ausgeschlossen

- bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah-/oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind oder werden sollen oder
- wenn das Objekt in den gemäß der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaugebieten liegt.

Anlagen die ganz der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen. Bei Anlagen, die teilweise der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersätze bzw. Pauschalbeträge je um 20 %.

Für KWK-Anlagen nach Punkt 6.8.1 und 6.8.2 gilt: Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn der erzeugte Strom bzw. die daraus resultierende Einspeisevergütung den Bewohnerinnen und Bewohnern des Gebäudes zu Gute kommt.

6.8.1 Kraft-Wärme-Kopplung

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spitzenlastkessel), deren Gesamtwirkungsgrad (elektrisch und thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz) mindestens 85 % beträgt. Wenn die in der KWK-Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70 % für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt wird, so darf der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes 160 kWh/m²a (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.



Die Förderung beträgt pro Anlage nach der installierten elektrischen Nennleistung,

- bis max. Leistung 4 kW_{el} € 1.500 pro kW_{el}
- über 4 kW_{el} bis 6 kW_{el} € 6.000 + € 1.000 pro kW_{el} über 4 kW_{el}.
- über 6 kW_{el} bis 12 kW_{el} € 8.000 + € 300 pro kW_{el} über 6 kW_{el}.
- über 12 kW_{el} bis 25 kW_{el} € 9.800 + € 150 pro kW_{el} über 12 kW_{el}.
- über 25 kW_{el} bis 50 kW_{el} € 11.750 + € 75 pro kW_{el} über 25 kW_{el}.

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis des spezifischen Wärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energiebedarfsausweises (Ausweisausstellung auf Grundlage des berechneten Energiebedarfs) für das Gebäude;
- Berechnung der Energieeinsparung (z. B. Primärenergieeinsparung oder jährliche Erzeugung thermischer und elektrischer Energie der Anlage im konkreten Anwendungsfall, mit Angabe des zugehörigen Endenergieverbrauchs der Anlage, Gegenüberstellung „Alt-Neu“).

Für den Fall, dass ein Contractor den Antrag im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft stellt bzw. diese einen Antrag auf die Förderung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit Contracting stellen, sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:


- Contracting-Vertragsentwurf;
- Nachweis Stromnutzung durch Bewohnerinnen/ Nutzerinnen und Bewohner/Nutzer bzw. Vergütung für die Eigentümerin, den Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft.

6.8.2 Holzpellet-Feuerung für Zentralheizungs- und KWK-Anlagen mit und ohne solarthermische Anlagen

Gefördert wird der erstmalige Einbau von automatisch beschickten Anlagen zur Verfeuerung von Holzpellets als Wärmeerzeuger für Zentralheizungs- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis einschließlich 50 kW, die mit dem „Blauen Engel“ RAL-UZ 112 ausgezeichnet sind. Die Feuerungsanlagen müssen mit einem Feinstaubfilter ausgestattet sein. Wird mit der Holzpellet-Feuerung gleichzeitig eine thermische Solaranlage eingebaut, wird dies mit einem Bonus honoriert.


Die Förderung ist ausgeschlossen bei gebrauchten Anlagen, Eigenbauanlagen und Prototypen.

6.8.2.1 Holzpellet-Feuerung für Zentralheizungs- und KWK-Anlagen

-  Die Förderung beträgt
- € 40 je kW installierter Nennwärmeleistung und wird bis zu einer Nennwärmeleistung von 250 kW gewährt;
 - Die Mindestförderung beträgt € 1.200 je Anlage.

Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der automatischen Zündung;
- Nachweis der Ausstattung mit Leistungs- und Feuerungsregelung;
- Nachweis Feinstaubfilter. Alternativ muss nachgewiesen werden, dass die Feinstaubemissionen von $\leq 5 \text{ mg/m}^3$ erreicht werden;
- Nachweis der Auszeichnung mit dem „Blauen Engel“ RAL-UZ 112.


-  Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel ist für Holzpellet-Feuerungen, bei denen nach der Ersten Bundesimmisionsschutzverordnung (1. BImSchV) Messpflicht besteht, eine Kopie des Protokolls aus der Erstmessung nach 1. BImSchV einzureichen.

6.8.2.2 Bonus für Solarthermie-Holzpellet-Kombination

Gefördert wird der gleichzeitige Einbau einer Holzpellet-Feuerung mit einer thermischen Solaranlage.

-  Der Bonus beträgt
- pauschal € 500 je Gebäude für alle Gebäudearten.


Sowohl die Holzpellet- als auch die Solaranlage müssen den Fördervoraussetzungen des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ genügen.


-  Dem Antrag sind zusätzlich die Unterlagen gemäß Punkt 6.6.1 und Punkt 6.8.2.1 beizufügen.

6.8.3 Förderung von Wärmepumpen

Zur Nutzung der Wärmepotenziale durch oberflächennahe Geothermie werden Sole-Wärmepumpen mit einer maximalen Bohrtiefe von 70 Metern gefördert. Es werden nur Sole-Wärmepumpen in Gebieten mit ausreichendem Wärmepotenzial gefördert (Beurteilung auf Basis des geothermischen Potenzials, vgl. Karte der geothermischen Ergiebigkeit des Geologischen Dienstes NRW, www.duesseldorf.de/umweltamt/boden/geothermie.shtml). Der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes darf $120 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.

Für die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die von der Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde abhängt. Sole-Wärmepumpen mit Erdkollektoren sind von der Förderung ausgeschlossen.

-  Die Förderung beträgt:
- pro Anlage nach der installierten Nennwärmeleistung:
- bis 25 kW € 2.000
 - über 25 bis 50 kW € 2.500
 - über 50 kW € 3.000

 Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der Jahresarbeitszahl $JAZ \geq 4$ bei elektrische Wärmepumpen;
- Nachweis der Jahresarbeitszahl $JAZ \geq 1,5$ bei gasbetriebene Wärmepumpen;
- Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde;
- Nachweis über die maximalen Bohrtiefe;
- Nachweis des Coefficient of Performance (COP)- Wertes gemäß den Vorgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA);
- Nachweis des spezifischen Wärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energiebedarfsausweises für das Gebäude;
- Berechnung der Energieeinsparung.

6.9 Innovative Sondermaßnahmen (bei Bestands- und Neubauten)

Sondermaßnahmen können im Einzelfall gefördert werden, wenn damit ein hohes Maß an Energieeinsparung verwirklicht werden kann. Hierunter fällt z. B. der Einbau von transparenter Wärmedämmung, oder die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (z. B. Anlagen mit Langzeitspeichern). Zur Ermittlung der Fördersumme ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung von Kosten und Erträgen sowie eine aussagefähige Beschreibung vorzulegen.

Die Fördersumme wird in Anlehnung an vergleichbare Fördersätze des jeweiligen Programms ermittelt, zu dem der Förderantrag zuzuordnen ist.



Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Berechnung und Beschreibung von Kosten und Erträge der Maßnahme.

6.10 Passivhäuser (bei Neubauten)

Gefördert werden Gebäude in Passivhausbauweise, deren Heizwärmebedarf einen Wert von 15 kWh/(m²a) nicht überschreitet.



Die Förderung beträgt:

- € 40 je Quadratmeter Wohn- bzw. beheizte Nutzfläche, maximal € 4.000 je Nutzungseinheit;
- Die Durchführung des geforderten Blower-Door-Tests zur Feststellung der luftdichten Ausführung wird mit € 100 je Nutzungseinheit gefördert;
- Die maximale Fördersumme für den Blower-Door-Test liegt je Antrag auf Passivhaus-Förderung bei € 1.500.



Dem Förderantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis(e) über die Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe;
- Kopie des Bauplans, Berechnung der Bauteilflächen und des Gebäudevolumens;
- Berechnung des Energiekennwertes Heizwärme nach der europäischen Norm EN 832 oder einem gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Verfahren, Berechnungen zum Endenergiebedarf (Heizung und Warmwasser) oder Primärenergiebedarf (Heizung, Warmwasser, Strom inklusive der Berechnung(en) der Wärmedurchgangszahl(en) (= U-Werte der Bauteile);
- Alternativ zu den oben aufgeführten Punkten wird auch der Bewilligungsbescheid über KfW-Fördermittel Passivhaus oder die Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP)-Zertifizierung des Passivhaus Instituts Darmstadt anerkannt.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind darüber hinaus folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert 0,6 1/h) durch ein geeignetes Ingenieurbüro mittels Blower-Door-Test.
- Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

7. Vorhabensbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach erfolgter Antragstellung und nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden.

Maßnahmen, die bereits vor erfolgter Antragstellung und Bekanntgabe der Fördernummer (= registrierter Eingang, Prüfung und Feststellung der Förderfähigkeit beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf) in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Thermografiegutachten (siehe Punkt 6.1). Diese können ausnahmsweise nach Abschluss des Vorhabens, jedoch spätestens 6 Monate nach Erstellung der Thermogramme beantragt und gefördert werden.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

8. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die Angaben in den technischen Beschreibungen sowie in den Kostenvoranschlägen und in der Abschlussrechnung. Bei nicht nachvollziehbaren Abweichungen der Abschlussrechnung vom Kostenvoranschlag, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 50.000 Euro pro Antragsteller und Jahr festgesetzt.

Die Bestimmung der Förderhöhe wird erst nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten vorgenommen. Über den Zuschuss wird ein förmlicher Bewilligungsbescheid erteilt.

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist das Formular zur Beantragung der Auszahlung mit einer Kopie der Schlussrechnung und den im Einzelnen geforderten Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf einzureichen. Aus der Schlussrechnung muss das Datum der Auftragserteilung, sowie der Ausführungszeitraum erkennbar sein. Nach positiver Prüfung der Maßnahmen Hinblick darauf, dass entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie und den ggf. im Einzelfall festgelegten technischen Vorgaben durchgeführt wurde, wird der Förderbetrag bewilligt und ausbezahlt.

Die mit diesen Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ist auf maximal 50 Prozent der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt.

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschritten werden. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

9. Erstattung der Fördermittel

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr bzw. ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

10. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

11. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.06.2015 in Kraft.

Sie ist für die ab dem 15.06.2015 eingegangenen Anträge anzuwenden.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen werden.

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Düsseldorf gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.

Kontakt



Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf
Brinckmannstraße 7
40225 Düsseldorf
Telefon: 0211.89-25955
E-Mail: klimafreundlich-wohnen@duesseldorf.de

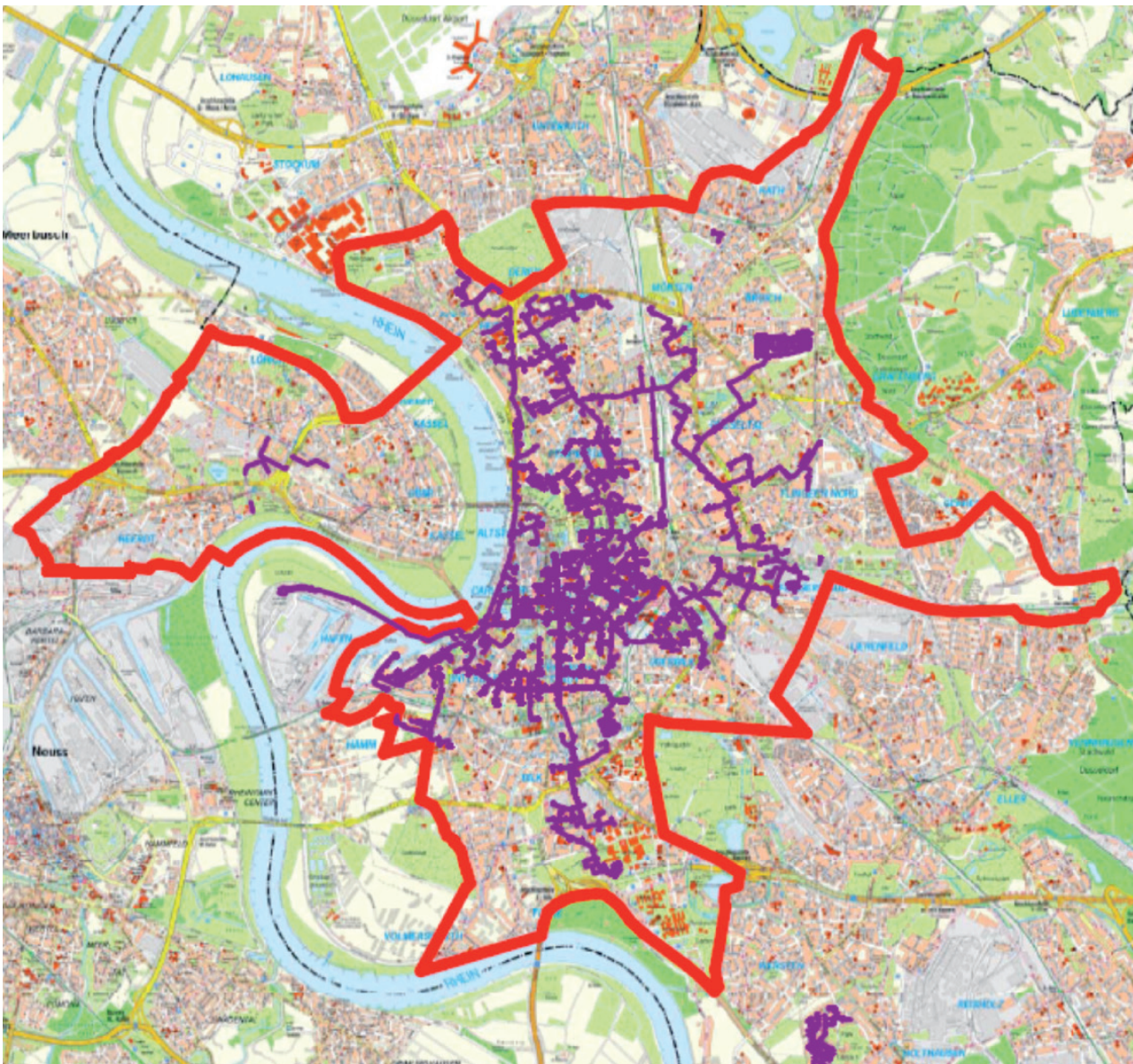
Serviceagentur Altbausanierung
SAGA-Telefon: 01801.99 94 39
(6 ct./min Tarif Dt. Telekom)
Weitere Informationen finden Sie
im Internet unter:
www.saga-duesseldorf.de

Infos und Anträge unter:
<http://www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen>

Postanschrift:
Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt
40200 Düsseldorf



Zur Erschließung durch Fernwärme vorgesehen





Herausgegeben von der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Umweltamt

Verantwortlich
Stefan Ferber

Gestaltung
dot.blue – communication & design

Fotos
bellena / Shutterstock.com (Titel)
spiber.de / Shutterstock.com (Rückseite)

gedruckt auf 100 % Recyclingpapier
VI/15 – 0,7 – 7. Auflage
www.duesseldorf.de